

Antrag der Redaktionskommission* vom 21. Mai 2026

6052 b

Volksschulgesetz (VSG)

(Änderung vom; Umsetzung der «Förderklassen-Initiative»)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Oktober 2025 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2026,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 26 a. ¹ Die Gemeinden können einen erweiterten Lernraum ausserhalb der Klassen anbieten. Erweiterter
Lernraum

² Der erweiterte Lernraum dient der vorübergehenden gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern und der Entlastung der Regelklassen.

³ Er ist in die Organisation der Schule eingegliedert.

§ 34. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Förderklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf und solche, deren Verhalten den Schulbetrieb in der Regelklasse erheblich beeinträchtigt. Arten
a. im
Allgemeinen

⁶ Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Förderklassen nicht angemessen gefördert werden können.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

b. Förderklassen § 34 a. ¹ Die Gemeinden führen bei Bedarf auf allen Stufen Förderklassen gemäss § 34 Abs. 5. Diese sind in der Regel in die Organisation der Schule eingegliedert. Sie können bei Bedarf gemeinsam mit einem erweiterten Lernraum geführt werden.

² Förderklassen werden durch Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen geführt.

³ Schülerinnen und Schüler werden mindestens für ein halbes Schuljahr einer Förderklasse zugewiesen.

⁴ Der Unterricht in der Förderklasse orientiert sich am Lehrplan und hat die Rückkehr in die Regelklasse zum Ziel.

b. Integrierte Sonderschulung § 36 a. Bei der integrierten Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. c und d findet der Unterricht mehrheitlich in einer Regel- oder in einer Förderklasse statt.

Zuweisungsverfahren § 37. Abs. 1 unverändert.

² Fällt eine Sonderschulung oder die Zuweisung in eine Förderklasse in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.

Abs. 3 unverändert.

II. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Zusätzliche Vollzeit-einheiten § 3 a. Für den erweiterten Lernraum gemäss § 26 a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG) und Förderklassen gemäss § 34 Abs. 5 VSG können die Gemeinden zusätzliche Vollzeiteinheiten gemäss der Verordnung zum Lehrpersonalgesetz einsetzen.

Verwendung der Vollzeiteinheiten § 4. Die Aufgaben der Lehrpersonen gemäss §§ 18–18 c sowie die Aufgaben der Schulleitungen gemäss § 44 VSG werden im Rahmen der zugewiesenen Vollzeiteinheiten erfüllt. Die Verordnung bezeichnet die Ausnahmen.

Unabhängig davon, ob diese Vorlage oder Vorlage 5966 (Lehrpersonalgesetz, Anpassung neu definierter Berufsauftrag) zuerst in Kraft tritt, gilt mit Inkrafttreten der zweiten Vorlage für § 4 folgende Fassung:

Verwendung der Vollzeiteinheiten § 4. ¹ Die Aufgaben der Lehrpersonen gemäss §§ 18–18 b sowie die Aufgaben der Schulleitungen gemäss § 44 VSG werden im Rahmen der zugewiesenen Vollzeiteinheiten erfüllt.

² Die Verordnung bezeichnet die Ausnahmen.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 21. Mai 2026

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus